



II-2560 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**Republik Österreich**  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/75-I/6/91

1. Juli 1991

An den  
 Präsidenten des Nationalrats  
 Dr. Heinz FISCHER

1016/AB

Parlament  
 1017 W i e n

1991 -07- 02  
 zu 979/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Soz.Arb. Srb und  
 FreundInnen haben am 2. Mai 1991 unter der Nr. 979/J an mich  
 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Ein-  
 stellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstel-  
 lungsgesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch ist die Pflichtzahl für den Bereich des Bundes-kanzleramtes für 1991?
2. Wie hoch ist die Anzahl der offenen Pflichtstellen in Ihrem Bereich für 1991?
3. Wie hoch war die Ausgleichsabgabe, die der Bund im Jahre 1990 an den Ausgleichstaxfonds leisten mußte?
4. Sind Sie als Chef dieser Bundesregierung grundsätzlich bereit, sich dieses Themas verstärkt anzunehmen, etwa in Form von Weisungen, verstärkter Öffentlichkeitsarbeit oder durch die gänzliche Erfüllung der Einstellungspflicht in Ihrem eigenen Bereich?
5. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in dieser Causa im vergangenen Jahr gesetzt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bezüglich der Pflichtzahl der tatsächlich beschäftigten begünstigten Behinderten und der allenfalls noch offenen Pflichtzahlen verweise ich auf die Beilage. Aus dieser ergibt sich, daß das Bundeskanzleramt seine Beschäftigungspflicht um 75 Beschäftigte übererfüllt hat.

Zu Frage 3:

Der Dienstgeber Bund hatte im Jahr 1990 S 37,228.386 an den Ausgleichstaxfonds zu leisten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Grundsätzlich halte ich fest, daß seitens des Bundes getrachtet wird, Behinderte vorwiegend dort einzusetzen, wo adäquate und vollwertige Arbeitsplätze geboten werden können. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß eine bloße Beschäftigung behinderter Menschen nicht zielführend ist und vor allem für die Betroffenen selbst keine echte Hilfe darstellt. Ziel der Bundesregierung ist vielmehr die volle Integration behinderter Menschen in das Erwerbsleben.

Die österreichische Bundesverfassung gestattet es dem Bundeskanzler nicht, Weisungen an die Mitglieder der Bundesregierung - so auch bezüglich der verstärkten Einstellung behinderter Menschen - zu erteilen. Da mir aber die Integration behinderter Menschen in das Berufsleben ein sehr wesentliches Anliegen ist, habe ich in meinem Bereich getrachtet, soweit wie möglich Behinderte auf - ihren Qualifikationen adäquaten - Arbeitsplätzen zu beschäftigen. Dies schlägt sich auch deutlich in der Erfüllung der Beschäftigungsverpflichtung nieder.

Weiters wurde die im Punkt 2 Abs.3 des Allgemeinen Teils des Stellenplans vorgesehene Anzahl von Behindertenplanstellen im Stellenplan 1991 verdoppelt, sodaß ab dem Inkrafttreten des Stellenplans 1991 insgesamt 200 Planstellen zweckgebunden für die Beschäftigung Schwerstbehinderter zur Verfügung stehen.

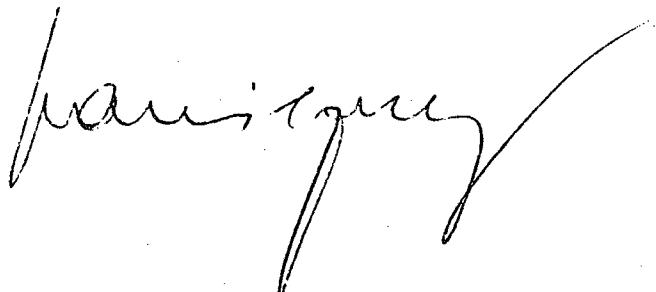
- 3 -

Durch diese Kontingenterhöhung war es möglich, die in einer seit Jahren im Bundeskanzleramt in einer Warteliste erfaßten Behinderten in den Bundesdienst aufzunehmen.

Abschließend möchte ich aber bemerken, daß bei der Beurteilung, ob der Bund seine Beschäftigungspflicht erfüllt, oft übersehen wird, daß der Dienstgeber Bund zum überwiegenden Teil nicht aus Verwaltungseinrichtungen, wie etwa Finanz- oder Landesinvalidenämtern und vergleichbaren Dienststellen besteht. Dort ist nämlich in verstärktem Maße die Behindertenbeschäftigung gegeben und es werden die Vorgaben des Behinderteneinstellungsge setzes oftmals übererfüllt. Selbst beim Bundesministerium für Landesverteidigung ist die Beschäftigungsverpflichtung zur Gänze erfüllt.

Die Problembereiche, die eine Beschäftigungsmöglichkeit erschweren, liegen im Exekutivbereich, bei den Lehrern, bei den Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung.

Die angeführten Bereiche verfügen oftmals über keine behindertengerechten Arbeitsplätze, da Betriebs- und Organisationsstrukturen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, selten behindertenfreundlich sind. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß gerade bei der Exekutive, den ÖBB und der Post sich durch die erschwerenden Umstände des Betriebs im Außendienst eine Fülle von Dienst- und Arbeitsunfällen ergeben, die zwar eine bleibende Invalidität bewirken, aber im Grad der Behinderung unter der Begünstigungsgrenze von 50 % bleiben. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen dann auf die wenigen vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten im Innendienst versetzt werden, wodurch die Möglichkeiten, begünstigte Behinderte einzustellen, verringert werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Karl Seitz", is positioned at the bottom right of the page.

## Beilage

Erfüllung der Einstellungspflicht gemäß BEinstG  
zum 1. März 1991

## Ressort 10: Bundeskanzleramt

## Personalstand 2.196

abzüglich:

40 % +) . 878

beschäftigte begün-  
stigte Behinderte 100

2.196

ermittelte Beflitzzahl (1-318/35) ++ 48

beschäftigte begün-

beschränkte begin-  
stigte Behinderte 100

hievon doppelt anrech. 23 +++)

Erfüllung der Beschäftigungspflicht + 75

+) § 4 (4) BEinstG:

Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, von den Ländern und jenen Gemeinden, welche Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 40 % der Dienstnehmer sowie die eingestellten begünstigten Behinderten und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen nicht einzurechnen.

++) § 1 (1) BEinstG:

Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen.

+++ ) § 5 BEinstG:

Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:

- a) Blinde;
  - b) Behinderte vor Vollendung des 19. Lebensjahres;
  - c) Behinderte über den in lit.b angeführten Zeitpunkt hinaus für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses;
  - d) Behinderte nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn und insolange der Grad ihrer Behinderung mindestens 70 % beträgt;
  - e) Behinderte nach Vollendung des 55. Lebensjahres;
  - f) Behinderte, die überwiegend auf den Gebrauch eines Krankenfahrstuhles (Rollstuhles) angewiesen sind.